



Öffentliche Bekanntmachung

Auf Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH mit Sitz in 70567 Stuttgart, Schelmenwasenstraße 15, wird gemäß § 21a Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die **Erteilung des Vorbescheides für das Windkraftprojekt im Bereich Kolmen** öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 01. Januar 2019 (Bekanntmachungssatzung) durch **Einstellen auf die Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald** (www.breisgau-hochschwarzwald.de unter der Rubrik Service - Verwaltung - Öffentliche Bekanntmachungen, oder direkt unter www.lkbh.de/bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht. Sondergesetzliche Regelungen, die diese Art der öffentliche Bekanntmachung ausschließen, bestehen nicht.

Unbeschadet des § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der Vorbescheid einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht wird.

Eine Ausfertigung des Vorbescheides (einschließlich Begründung) kann **ab dem Tag nach der Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen am Landratsamt** Breisgau-Hochschwarzwald, Standort Stadtstraße 2, während der Öffnungszeiten bei der Information **kostenlos eingesehen werden**.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid als zugestellt, und zwar auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben.

Freiburg, 21. November 2022
gez. Dorothea Störr-Ritter



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

EnBW Windkraftprojekte GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

vorab per E-Mail an:
m.pflaum@enbw.com,
n.foehrenbach@enbw.com

Umweltrecht Fachbereich 430
Dr. Sabine Stampf
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 419

Telefon: 0761 2187-4010
Telefax: 0761 2187-774010
E-Mail: Sabine.Stampf@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Absatz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich der Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Titisee-Neustadt/Eisenbach in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 1985 vom 23.05.2001

Freiburg, den 10.11.2022
Unser Zeichen: 430.2.12-106.11

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Föhrenbach, sehr geehrter Herr Pflaum,

auf Ihren Antrag vom 06.08.2021 ergeht folgende

Entscheidung

1. Dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Flst. Nr. 29 und 33 auf Gemarkung Schwärzenbach, Gemeinde Titisee-Neustadt, steht die mit der Ausweisung einer Vorrangfläche für die Nutzung von Windkraftanlagen in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 1985 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach vom 23.05.2001 bezweckte Ausschlusswirkung nicht als öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

2. Bestandteil dieser Entscheidung ist die Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG i.V.m. Ziffern 1.6.3 und 17.2 der Anlage 1 zum UVPG (Stand: 11.05.2022).
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 5.500 Euro festgesetzt.

Maßgaben

Diese Entscheidung ergeht mit den folgenden Hinweisen:

I. Bauordnungsrecht

Vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist vorzulegen:

- eine Verpflichtungserklärung über den Rückbau der baulichen Anlage nach der Aufgabe des Vorhabens und eine Bankbürgschaft (§ 35 Absatz 5 BauGB),
- Baulasten, sofern Abstandsflächen auf Nachbargrundstücken liegen (§ 7 Landesbauordnung, LBO).

II. Boden- und Grundwasserschutz

1. Zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ist gemäß § 2 Absatz 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) für das Vorhaben und dessen Ausführung ein Bodenschutzkonzept für jede WEA zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist von einer sach- und fachkundigen Person zu erstellen und mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.
2. Um die natürlichen Bodenfunktionen zu schützen, sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik schädlichen Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren und nur, wenn nicht vermeidbar, die Bodenfunktionen wiederherzustellen.
3. Es ist sicherzustellen, dass durch vorhabenbedingte Eingriffe in den Untergrund durch den Bau der Fundamente, die Anlage der Kabeltrassen oder die Schaffung von Zufahrten zu den Standorten die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht beeinträchtigt wird. Weiter ist sicherzustellen, dass im Falle der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beim Bau und Betrieb der geplanten WEA (z.B. Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eine nachteilige Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität vermieden wird.

4. Es wird eine fundierte Bewertung der hydraulischen und stofflichen Anbindung des Standortes der Windenergieanlage WEA 2 sowie der zugehörigen Infrastruktur (Kabeltrassen, etc.) zur Treibenquelle empfohlen. Anhand eines repräsentativen Markierungsversuchs nach Stand der Technik könnten bspw. Fließverbindung und Fließgeschwindigkeit untersucht werden.

III. Forst

1. Für eine genaue Beurteilung und Prüfung der beanspruchten Waldflächen ist eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung getrennt nach dem jeweiligen Genehmigungsverfahren (§§ 9, 11 LWaldG) mit einer tabellarischen und einer grafischen Darstellung der dauerhaften- und temporären Waldumwandlungsflächen in Bezug auf das jeweilige Genehmigungsverfahren anzufertigen. Dies gilt entsprechend für die Rekultivierungsplanung der temporär umzuwandelnden Waldflächen.
2. Die in der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums vom 05.08.2022 genannten Forderungen und Hinweise der höheren Forstbehörde sind für die Antragstellerin verbindlich. Die Stellungnahme wird als Anlage Bestandteil dieser Entscheidung.

IV. Natur- und Artenschutz

Aufgrund von Hinweisen auf Sichtungen adulter wie juveniler Tiere des Schwarzstorches in der Raumschaft und Erkenntnissen aus Kartierungen im Umfeld (Kartierungen zur Managementplanerstellung im Vogelschutzgebiet) sowie sonstigen Erfassungen sind Vorkommen der Art sind sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Vogelschutzgebietes möglich, weshalb empfohlen wird, eine Betroffenheit dieser und weiterer windkraftsensibler Arten sowie Fledermausarten in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abzuprüfen.

V. Luftverkehr und Luftsicherheit

Hinsichtlich der von der Luftsicherheitsbehörde hinsichtlich der notwendigen Tages- und Nachtkennzeichnung geforderten und empfohlenen Maßnahmen wird auf die Stellungnahme vom 13.07.2022 verwiesen, deren Maßgaben sich die Genehmigungsbehörde zu eigen macht. Die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen sind für die Antragstellerin verbindlich. Die Stellungnahme wird als Anlage Bestandteil dieser Entscheidung.

VI. Kommunale und regionalplanerische Belange

Es wird empfohlen, sich bei der weiteren Planung und in einem anschließenden Genehmigungsverfahren eng mit den betroffenen Kommunen abzustimmen.

VII. Bundesnetzagentur

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) wird eine rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung empfohlen.

VIII. Sonstiges

Eine Visualisierung der geplanten Windenergieanlagen sollte mit Blickrichtung aus Südwest-West und Südwest erfolgen.

Begründung

I. Sachverhalt und Verfahren

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH (nachfolgend: Antragstellerin) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA) auf den im Gemeindegebiet Titisee-Neustadt gelegenen Grundstücken Flst. Nr. 29 und 33, beide Gemarkung Schwärzenbach. Geplant sind die WEA mit einer Nabenhöhe von 166 m bis 169 m, einem Rotordurchmesser von bis zu 162 m, einer Gesamthöhe von 247 m bis 250 m und einer maximalen Nennleistung von 6,2 Megawatt.

Mit Schreiben vom 06.08.2021 hat die Antragstellerin die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Absatz 1 BImSchG beantragt und den Gegenstand der Prüfung auf die Frage der Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (nachfolgend: VVG) Titisee-Neustadt/Eisenbach in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 1985 vom 23.05.2001 (nachfolgend: FNP 2001) beschränkt.

Mit E-Mail und Schreiben vom 17.08.2021 hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald das Regierungspräsidium (RP) Freiburg sowie die Stadt Titisee-Neustadt und die Gemeinde Eisenbach über den Antrag informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stadt Titisee-Neustadt und die Gemeinde Eisenbach bilden eine Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG); die Stadt Titisee-Neustadt ist erfüllende Gemeinde. Das RP Freiburg hat mit Schreiben vom 30.09.2021 Stellung genommen. Die Stadt Titisee-Neustadt und die Gemeinde Eisenbach haben sich jeweils mit Schreiben vom 15.10.2021 zum Vorhaben geäußert. Hierauf hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 04.01.2022 reagiert, das dem RP Freiburg und der Stadt Titisee-Neustadt mit der erneuten Gelegenheit zur Stellungnahme zur Kenntnis gegeben wurde. Daraufhin hat das RP Freiburg mit Schreiben vom 08.02.2022 ergänzend Stellung genommen. Die Stadt Titisee-Neustadt und die Gemeinde Eisenbach haben sich mit Schreiben vom 08. und 09.02.2022 ergänzend geäußert. Dem Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald wurde mit E-Mail vom 16.11.2021 Kenntnis vom Antrag sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme hat der Planungsverband nicht abgegeben.

Als Grundlage für die nach § 9 Absatz 1 BImSchG für die Erteilung eines Vorbescheides erforderliche vorläufige Gesamtbeurteilung hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 11.05.2022 die Unterlage zur „Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG § 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 sowie Nr. 17.2 UVPG“ an die Genehmigungsbehörde übersendet. Nach Prüfung, ob die Unterlage den Anforderungen an eine vorläufige Gesamtbeurteilung genügt, hat das Landratsamt mit E-Mails vom 01.07.2022 und 06.07.2022 die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt. Ebenso wurden die Stadt Titisee-Neustadt, die Gemeinde Eisenbach und der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald beteiligt.

Die Stadt Titisee-Neustadt, auf deren Gemeindegebiet die WEA-Standorte geplant sind, hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2022 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. In öffentlicher Sitzung am 12.10.2022 hat der Gemeinderat Eisenbach die Antragsunterlagen zur Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG

und die Einschätzung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, dass dem Vorhaben die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung der VVG Titisee-Neustadt – Eisenbach in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 1985 vom 23.05.2001 nicht entgegensteht, zur Kenntnis genommen.

Bei dem von der Antragstellerin geplanten Windkraftprojekt handelt es sich um ein Vorhaben, für das gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage zu § 1 der 4. BImSchG ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt werden kann. Insoweit konnte auf die Bekanntmachung des Antrages und der Unterlagen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung und auf die Durchführung eines Erörterungstermines verzichtet werden (vgl. § 19 Absatz 2 BImSchG).

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist gemäß § 1 Absatz 1, Abs. 2 Nr. 3 und Absatz 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) zuständige Genehmigungsbehörde.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 9 Absatz 1 BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden (1.), sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können (2.) und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Als Genehmigungsvoraussetzung und damit als Gegenstand des Vorbescheides (oder dessen Ablehnung) kommt nach § 9 Absatz 3 BImSchG jede beliebige Vorfrage der Genehmigung i.S.v. § 6 BImSchG in Betracht, sofern sie abschließend beurteilt werden kann (vgl. Jarass, BImSchG, § 9 Rn. 5).

Vorliegend hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.08.2021 beantragt, durch einen Vorbescheid die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf die Frage der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung der Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach im FNP 2001 zu prüfen.

Bei dem zur Prüfung gestellten Vorhaben handelt es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben i.S.v. § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV. Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, unter anderem wenn die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben der Antragstellerin dient der Nutzung der Windenergie und ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig, wenn dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 öffentliche Belange in der

Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Bei der zur Entscheidung gestellten Frage, ob die mit der Darstellung der Vorrangfläche „Kolmen“ im FNP 2001 zum Ausdruck planerische Entscheidung der VVG, mit der Ausweisung dieser Vorrangfläche die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an Standorten außerhalb der dargestellten Vorrangfläche eintreten zu lassen, dem Vorhaben entgegensteht, handelt es sich um eine einzelne Genehmigungsvoraussetzung im Sinne von § 9 BImSchG.

Von einem berechtigten Interesse der Antragstellerin wird ausgegangen. Ein solches ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind, z.B., wenn zur Verringerung des Investitionsrisikos vorab eine verbindliche Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des geplanten Standortes erreicht werden kann (vgl. OVG Lüneburg, Urte. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11, juris Rn. 33; OVG Münster, Urte. v. 20.11.2012 - 8 A 252/10, juris Rn. 43). Dass zwischenzeitlich der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben bei der Genehmigungsbehörde gestellt wurde, steht dem berechtigten Interesse grundsätzlich nicht entgegen. Das berechtigte Interesse in Zweifel ziehende Gründe sind weder offensichtlich noch wurden sie im Verfahren vorgetragen.

a.

Maßgeblich für die Beantwortung der von der Antragstellerin zur Prüfung gestellten Frage ist, ob die planerische Entscheidung der VVG, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Vorhaben außerhalb der dargestellten Vorrangfläche Kolmen eintreten zu lassen, im FNP 2001 zum Ausdruck kommt (aa.) und der FNP 2001 wirksam zustande gekommen ist (bb.).

aa.

Eine negative Ausschlusswirkung kann sich ausdrücklich aus den Darstellungen im FNP oder im Wege der Auslegung ergeben. Im FNP 2001 ist im Bereich Kolmen eine Vorrangfläche für die privilegierte Nutzung von Windkraftanlagen dargestellt. Ausweislich des Erläuterungsberichtes diente die 3. Änderung des FNP 1985 in Gestalt des FNP 2001 der Ausweisung und Darstellung von Vorrangflächen für WEA im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (vgl. Erläuterungsbericht, Ziffer 6.2, S. 6). In der Darstellung der Vorrangfläche kommt im FNP 2001 unzweifelhaft die planerische Entscheidung der VVG zum Ausdruck, dass im Plangebiet WEA nur innerhalb der Vorrangfläche errichtet werden sollen, außerhalb der Vorrangfläche jedoch ausgeschlossen sind.

bb.

Die von der Antragstellerin geplanten WEA-Standorte liegen auf den Grundstücken Flst. Nr. 29 und 33, beide Gemarkung Schwärzenbach. Die Standorte WEA 2 und WEA 3 liegen außerhalb der im FNP 2001 dargestellten Vorrangfläche. Der Turm der geplanten WEA 1 liegt innerhalb der Vorrangfläche, jedoch wird diese aufgrund der o.g. geplanten Ausmaße der WEA überschritten (sog. Rotorüberschlag). Das Vorhaben der Antragstellerin widerspricht demnach der im FNP 2001 zum Ausdruck kommenden Entscheidung der VVG, dass WEA-Standorte außerhalb der Vorrangfläche „Kolmen“ nicht zulässig sind.

(1)

Die planerische Entscheidung der VVG, durch die Darstellung der Vorrangfläche Kolmen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintreten zu lassen, steht dem Vorhaben dann entgegen, wenn der FNP 2001 wirksam und von der Genehmigungsbehörde zu beachten ist.

Nach eingehender Prüfung auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Informationen ist festzustellen, dass der FNP 2001 an einem beachtlichen Bekanntmachungsmangel leidet mit der Folge, dass der FNP 2001 nicht wirksam zustande gekommen ist.

Die am 28.06.2001 im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt und am 20.06.2001 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Eisenbach jeweils wortgleiche Bekanntmachungen der Genehmigung des FNP 2001 genügen nicht den zwingend einzuhaltenden Anforderungen des § 6 Absatz 5 BauGB.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Genehmigung eines FNP ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der FNP wirksam.

Die Bekanntmachung muss geeignet sein, den vom Gesetz vorausgesetzten Hinweiszweck zu erfüllen (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Alt. 3 BauGB). Hierfür muss die Bekanntmachung geeignet sein, den ausliegenden Plan zu identifizieren und dem Adressaten das Inkrafttreten neuen Bebauungsrechts in einem näheren Bereich des Plangebiets bewusst zu machen sowie diejenigen, die sich über den genauen räumlichen und gegenständlichen Regelungsgehalt des Bebauungsplans informieren wollen, zu dem richtigen - bei der Gemeinde ausliegenden - Plan zu führen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.10.2020 - 4 CN 2/19, juris Rn. 16). Aufgrund der eine dem Bebauungsplan vergleichbaren Funktion gelten die Anforderungen des § 6 Absatz 5 BauGB auch für FNP (vgl. BVerwG, a.a.O. Rn. 17).

Im Weiteren muss die Bekanntmachung geeignet sein, auf den Geltungsbereich des FNP hinzuweisen. Werden in einem FNP Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt, gehört wegen der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB grundsätzlich der gesamte Außenbereich der kommunalen Plangeber zum räumlichen Geltungsbereich (vgl. OVG Münster, Urt. v. 10.05.2021 - 2 D 100/19.NE, juris Rn. 55). Vorliegend musste die Bekanntmachung demnach geeignet sein, auf die angestrebte, den gesamten Außenbereich der beiden die VVG bildenden Kommunen Titisee-Neustadt und Eisenbach betreffende Wirkung hinzuweisen.

Die Bekanntmachungen der Genehmigung des FNP 2001 im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Titisee-Neustadt am 28.06.2001 und im Amtsblatt der Gemeinde Eisenbach am 20.06.2001 sind nicht geeignet, den von § 6 Absatz 5 BauGB geforderten Hinweiszweck zu erfüllen.

Die beiden Bekanntmachungen enthalten bereits keine korrekte Bezeichnung des genehmigten FNP 2001. Im Gegensatz zu den während des Aufstellungsverfahrens durchgeführten Bekanntmachungen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Absatz 1 BauGB) und zur Offenlage (§ 3 Absatz 2 BauGB) ist den Bekanntmachung vom 20. und 28.06.2001 nicht zu entnehmen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche durch die 3. Änderung des FNP 1985 erfolgt ist. Es fehlt somit bereits an der Bezeichnung oder einem Hinweis, der geeignet ist, den ausliegenden FNP zu identifizieren.

Zudem enthalten die beiden Bekanntmachungen keine den räumlichen Geltungsbereich hinreichend verdeutlichende zeichnerische oder textliche Darstellung. In den Bekanntmachungen findet keine Erwähnung, dass der gesamte Außenbereich der beiden zur VVG gehörenden Gemeindegebiete zum räumlichen Geltungsbereich des FNP 2001 gehört (vgl. BVerwG, a.a.O., juris Rn. 18; OVG Lüneburg, Urte. v. 24.06.2021 - 12 KN 191/20, juris Rn. 53; OVG Münster, Urteile vom 10.05.2021 - 2 D 100/19.NE, juris Rn. 55, und vom 21.01.2019 - 10 D 23/17.NE, juris Rn. 47). In den Bekanntmachungen wird erwähnt, dass eine *Vorrangfläche für die privilegierte Nutzung von Windkraftanlagen* ausgewiesen wird, ohne auf den Geltungsbereich des FNP 2001 einzugehen. Die Beschreibung, dass sich die Vorrangfläche *auf dem Kolmen zwischen dem Großen Hof und dem Wiesbacherhof (Flst. Nr. 29 der Gemarkung Schwärzenbach)* befindet, beschränkt sich auf die Fläche, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen ist. Eine zeichnerische Darstellung in Gestalt eines Lageplanauszuges fehlt. Der räumliche Geltungsbereich des FNP 2001 ergibt sich somit nicht aus den Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen genügen deshalb nicht, um die mit dem FNP 2001 bezweckte Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erreichen (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 20; OVG Lüneburg, a.a.O.). Die Bekanntmachungen waren nicht geeignet, den Hinweiszweck des § 6 Absatz 5 BauGB zu erfüllen.

Die Verwendung des Begriffes „Vorrangfläche“ kann über diesen Mangel nicht hinweghelfen. Entgegen der Auffassung der VVG vermag es der Begriff nicht, auf den gesamten Außenbereich als Geltungsbereich des FNP 2001 hinreichend hinzuweisen. Den Bekanntmachungen fehlt eine Erläuterung des Begriffes „Vorrangfläche“ beispielsweise durch einen Hinweis auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Auch enthalten die Bekanntmachungen keine zeichnerische Darstellung der Vorrangfläche, mit der der Hinweiszweck gemeinsam mit der Beschreibung in der Bekanntmachung hätte gegebenenfalls erreicht werden können. Die alleinige Verwendung des Begriffes „Vorrangfläche“ im Text der Bekanntmachungen ist nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde weder geeignet noch ausreichend, um den Hinweiszweck zu erreichen. Entgegen der Auffassung der VVG spielt es insoweit keine Rolle, ob der Begriff „Vorrangfläche“ oder „Konzentrationszone“ im Bekanntmachungstext verwendet worden ist. Beiden Begriffen kann ein vergleichbarer Inhalt im Sinne einer räumlichen Bevorzugung einer bestimmten Nutzung beigemessen werden: versteht man unter dem Begriff „Konzentrationszone“ eine Fläche, in der Anlagen innerhalb eines bestimmten klar abgegrenzten Bereiches verdichtet bzw. geballt anstelle vereinzelt über einen größeren Bereich errichtet werden können, umschreibt der Begriff „Vorrangfläche“ nichts wesentlich anderes, in dem er zum Ausdruck bringt, dass auf einer bestimmten, ebenso klar abgegrenzten Fläche einer bestimmten Nutzung oder bestimmten Anlagen eine vorrangige Nutzung eingeräumt werden soll. So hat sich auch in der Praxis keiner der beiden Begriffe durchsetzen können, sondern beide Begriffe werden synonym für eine Fläche verwendet, auf der sich eine Nutzung gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen soll. Ebenso wie der Begriff „Konzentrationszone“ hat sich der Begriff „Vorrangfläche“ in der Rechts- und Planungspraxis etabliert. Der von der VVG vorgetragenen Argumentation, beide Begriffe würden sich inhaltlich unterscheiden und im Gegensatz zum Begriff „Konzentrationszone“ sei der Begriff „Vorrangfläche“ geeignet, die mit der Ausweisung einer Vorrangfläche bezweckten Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den Außenbereich der beiden Kommunen herbeizuführen, kann deshalb nicht gefolgt werden.

Im Übrigen folgt aus der alleinigen Verwendung des Begriffes „Vorrangfläche“ in den Bekanntmachungen nicht hinreichend deutlich, dass WEA außerhalb der Vorrangfläche unzulässig sind. Selbst

wenn man dies für den Bereich, den die Bekanntmachungen beschreiben, annehmen wollte, kann den Bekanntmachungen nicht entnommen werden, dass die 3. Änderung des FNP 1985 den gesamten räumlichen Geltungsbereich des FNP 2001 betrifft und die Ausschlusswirkung für den gesamten Außenbereich des Planbereichs eintreten soll. Sowohl dem in den Bekanntmachungen verwendeten Begriff „Vorrangfläche“ als auch dem Begriff „Konzentrationszone“ kommt nicht ein solches Gewicht zu, um hierdurch auf die Bedeutung der Darstellung für den gesamten Außenbereich hinzuweisen und den von § 6 Absatz 5 BauGB geforderten Hinweiszweck zu erreichen (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 21). Beide Begriffe sind für sich genommen nicht geeignet, aus sich heraus eine hinreichende Information über den Rechtscharakter und den Geltungsbereich der hier im Streit stehenden Darstellung im FNP 2001 sicherzustellen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 09.09.2019 - 10 D 36/17.NE, juris Rn. 31). Hieran vermag auch der Vortrag der VVG, der Begriff sei hinreichend im Erläuterungsbericht erklärt, nichts ändern. Maßgebend für die durch die Bekanntmachung zu erreichenden Hinweiszweck ist die Bekanntmachung selbst. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der eine oder der andere Begriff verwendet wird, wenn unabhängig des verwendeten Begriffes dieser nicht aus sich heraus verständlich ist, und weder im Bekanntmachungstext selbst erklärt oder mit Hilfe einer zeichnerischen Darstellung oder einem Lageplan verständlich wird. Anders als bei der Bekanntmachung für die Öffentlichkeitsbeteiligung, die lediglich eine Anstoßwirkung erfüllt, stellen sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung hinsichtlich der Anforderungen des § 6 Absatz 5 BauGB unzweifelhaft darauf ab, dass die Bekanntmachung selbst geeignet sein muss, auf die angestrebte, den gesamten Außenbereich der Gemeinde(n) betreffende Wirkung hinzuweisen, da mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Abschluss eines Rechtsetzungsverfahrens und die Geltung einer neuen (Bau)Rechtslage förmlich dokumentiert wird.

Der Bekanntmachungsmangel ist beachtlich und führt als sog. „Ewigkeitsmangel“ zur Unwirksamkeit des FNP 2001, vgl. §§ 214, 215 BauGB. Mangels ordnungsgemäßer Bekanntmachung wurde der FNP 2001 nicht wirksam, § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB a.E.

Auf die Möglichkeit, in einem ergänzenden Verfahren den Bekanntmachungsfehler zu heilen und den FNP 2001 erneut bekanntzumachen, kommt es vorliegend nicht an. Zwar sieht § 214 Absatz 4 BauGB auch für FNP die Möglichkeit vor, diesen nach Behebung von formellen Fehlern in einem ergänzenden Verfahren (erneut) in Kraft zu setzen, doch kommt eine Fehlerbehebung dann nicht mehr in Betracht, wenn sich die Verhältnisse so grundlegend geändert haben, dass der FNP inzwischen einen funktionslosen Inhalt hat oder das ursprünglich unbedenkliche Abwägungsergebnis unhaltbar geworden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.3.2008 - 4 BN 5/08, juris, Rn. 5). Dies ist vorliegend der Fall. Die dem FNP 2001 zugrundeliegenden tatsächlichen Annahmen sind zwischenzeitlich durch die technische Entwicklung von WEA längst und offensichtlich überholt. Betrug beispielsweise im Jahr 1999 die übliche Nabenhöhe einer WEA ca. 60 m, dürfte heute mehr als das Doppelte bis hin zum Dreifachen üblich sein (vgl. OVG Münster, Urt. v. 25.01.2021 - 2 D 98/19, juris, Rn. 59 ff.). Übertragen auf die Gesamthöhe einer WEA stellt sich die im FNP 2001 festgelegte Höhenbeschränkung vom 100 m für in der Vorrangfläche zulässigen WEA als technisch überholt dar mit der Folge, dass ein Betrieb einer WEA von solch geringer Höhe zwar auch heutzutage wohl noch möglich, aber nicht wirtschaftlich sinnvoll wäre. Dies muss insbesondere im vorliegenden Fall auch deshalb gelten, da die ausgewiesene Vorrangfläche lediglich 5 ha umfasst.

Aufgrund des o.g. Ergebnisses kann es vorliegend dahinstehen, ob der FNP zusätzlich an einem beachtlichen materiellen Fehler leidet.

(2)

Der FNP 2001 der VVG ist nicht wirksam zustande gekommen. Der Bekanntmachungsmangel ist so schwerwiegend und offensichtlich, dass der FNP 2001 vorliegend keine Anwendung finden kann und in weiterer Folge dem Vorhaben der Antragstellerin nicht entgegensteht.

Dass einer Genehmigungsbehörde die Kompetenz, eine Norm nicht anzuwenden, nur ausnahmsweise zusteht, führt hier nicht zu einem anderen Ergebnis.

Obschon für eine behördliche Normverwerfungs- bzw. einer Nichtanwendungskompetenz nur in engen Grenzen Raum ist, werden diese Grenzen vorliegend nicht überschritten (vgl. OVG Münster, Urteile vom 30.06.2003 - 20 A 3988/03, juris Rn. 60 ff., und vom 07.03.2019 - 2 D 36/18.NE, juris Rn. 56; VGH Kassel, Beschl. v. 22.02.1994 - 5 TH 1189/92, juris Rn. 3).

Die Prüfung der Frage ob des Vorliegens von den Anforderungen des § 6 Absatz 5 BauGB genügenden ordnungsgemäßen Bekanntmachungen kam unter Berücksichtigung der insoweit gefestigten Rechtsprechung (s.o. Ziffer bb.) zu dem Ergebnis, dass der FNP 2001 an einem offensichtlichen und beachtlichen Bekanntmachungsmangel leidet, der es gerechtfertigt erscheinen lässt, den FNP 2001 vorliegend nicht anzuwenden. Insoweit besaß die Genehmigungsbehörde nicht nur die Befugnis, sondern auch die Pflicht, den FNP 2001 auch ohne seine formelle Aufhebung nicht zur Anwendung zu bringen. Ein Zweifelsfall, der die Genehmigungsbehörde verpflichtet hätte, die Frage des wirksamen Zustandekommens der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überlassen, liegt nicht vor (vgl. OVG Münster, Urt. v. 30.06.2005 - 20 A 3988/03, juris Rn. 60 ff.).

Die Nichtanwendung des FNP 2001 führt nicht zu einer Gefahr für die Rechtssicherheit oder birgt das Risiko einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis oder eines ungleichmäßigen Normvollzuges. Soweit die VVG in ihrer Stellungnahme vom 09.02.2022 insoweit auf eine Entscheidung des OVG Münster verweist, übersieht sie, dass sich die Sach- und Rechtslage in dem zu entscheidenden Fall grundlegend von der vorliegenden Konstellation unterscheidet. Der FNP 2001 leidet eindeutig an einem offensichtlichen erheblichen Bekanntmachungsmangel. Im Gegensatz zu dem vom OVG Münster zu entscheidenden Fall wurde die Wirksamkeit der im Streit stehenden untergesetzlichen Norm auch nicht von einem der Genehmigungsbehörde verwaltungsmäßig hierarchisch übergeordneten Normgeber oder Aufsichtsbehörde bestätigt. Vielmehr hat das Regierungspräsidium Freiburg als übergeordnete Behörde in seiner Stellungnahme vom 08.02.2022 ebenfalls die formelle Fehlerhaftigkeit des FNP 2001 konstatiert.

cc.

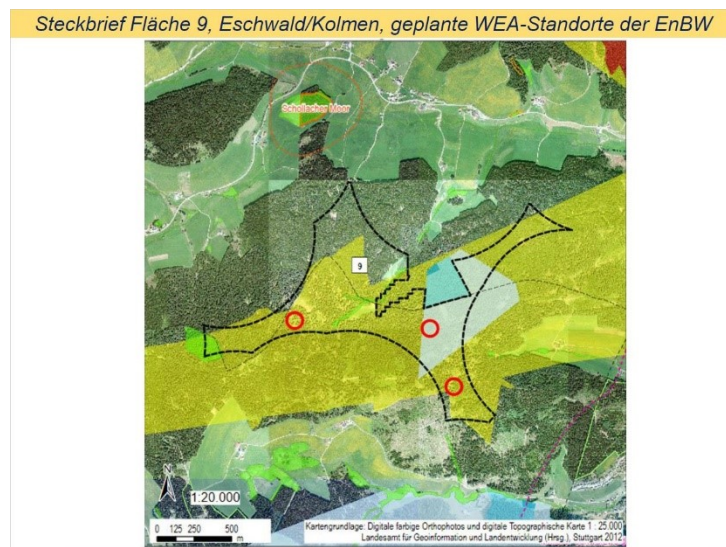
Im Ergebnis kann der FNP 2001 vorliegend keine Anwendung finden mit der Folge, dass die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht eintritt und dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB insoweit nicht entgegenstehen.

b.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung das derzeitige Aufstellungsverfahren des Planungsverbandes (PV) Windenergie Hochschwarzwald für einen Teil-Flächennutzungsplan, in dem für den Hochschwarzwald einschließlich dem Plangebiet der VVG Vorrangflächen für die Nutzung von Windenergie mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen werden sollen, berücksichtigt hat. Die VVG ist Mitglied des Planungsverbandes. Wird durch den Planungsverband ein Teil-FNP aufgestellt, verlieren die derzeit bestehenden FNP der Mitglieder des PV ihre Gültigkeit.

Nach den der Genehmigungsbehörde vorliegenden Informationen über das Aufstellungsverfahren kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben der Antragstellerin auch der Planung des PV nicht entgegensteht.

Die ersten Untersuchungen haben eine ca. 99 ha umfassende Fläche „Eschwald/Kolmen“ als „große potentielle Konzentrationszone ohne offensichtliche Ausschlussgründe“ ermittelt. Die im FNP 2001 dargestellte Vorrangfläche liegt vollständig innerhalb der Fläche „Eschwald/Kolmen“. Die von der Antragstellerin geplanten drei WEA-Standorte liegen innerhalb dieses als potentielle Konzentrationszone ermittelten Bereiches.



(Quelle: Folie 44 der Präsentation aus der öffentlichen Verbandssitzung vom 10.11.2021)

Auch wenn weitere Untersuchungen noch ausstehen, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Bereich „Eschwald/Kolmen“, in dem die von der Antragstellerin geplanten drei WEA-Standorte liegen, als Konzentrationszone in dem Teil-FNP des PV ausgewiesen wird. Es wäre widersprüchlich, wenn dem Vorhaben aufgrund des FNP 2001 die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 als

öffentlicher Belang entgegengehalten würde, obschon die geplanten Standorte in einem Bereich liegen, der mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem künftigen Teil-FNP des PV als Konzentrationszone dargestellt wird mit der Folge, dass die Errichtung der an diesen Standorten geplanten WEA zulässig wäre.

In diesem Zusammenhang ist weiter vorsorglich darauf hinzuweisen, dass im Falle der Wirksamkeit bzw. einer nicht eindeutigen offensichtlichen Unwirksamkeit des FNP 2001 das Vorhaben einen sog. atypischen Fall darstellen könnte, da die drei geplanten WEA-Standorte dem aktuellen Planungskonzept des PV, dem auch die VVG angehört, nicht widersprechen. (s.o.). Dies hätte zur Folge, dass auch dann, wenn von der Wirksamkeit des FNP und seiner Anwendung anzugehen wäre, dem Vorhaben die Ausweisung der Vorrangfläche „Kolmen“ an einer anderen Stelle als den geplanten WEA-Standorten ausnahmsweise nicht als öffentlicher Belang entgegensteht.

2. Vorläufige Gesamtbeurteilung der Genehmigungsfähigkeit

Nach § 9 Absatz 1 BImSchG kann durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage nur dann entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können.

Ein Vorbescheid ist zu erteilen, wenn eine vorläufige Gesamtbeurteilung der Anlagen ergibt, dass diese als genehmigungsfähig erscheinen, mithin eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit anzunehmen ist.

Auf der Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen und der eingeholten Stellungnahmen der Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, kann nach einer vorläufigen Gesamtbeurteilung davon ausgegangen werden, dass der Errichtung und dem Betrieb der vom Antragsteller geplanten WEA gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen; das Vorhaben ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit genehmigungsfähig.

a. Bau- und Denkmalschutz, Flurneuordnung

aa.

Bauordnungsrechtliche Bedenken bestehen gegen das Vorhaben nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die gesetzlichen Vorgaben einhält und von den zuständigen Behörden vorgegebenen Maßnahmen durchführt (vgl. Maßgaben Ziffer I.).

bb.

Das in nordöstlicher Richtung liegende, ca. 750 m entfernte und nach § 2 DSchG geschützte Bau- und Kunstdenkmal (Eindachhof) ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

cc.

Obschon die Grenzen eines aktuell durchgeführten Flurneuordnungsverfahrens „Schwarzwaldverfahren“ nach § 91 FlurbG zur Erschließung von Schwarzwaldhöfen und deren Mindestfluren und Waldgrundstücken teilweise in weniger 100 m Entfernung zu den drei geplanten WEA-Standorten liegen, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen.

b. Raumordnung und übergeordnete Planung

Raumordnerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die auf Gemarkung Schwärzenbach geplanten WEA befinden sich im Geltungsbereich des Regionalplans Südlicher Oberrhein (RVSO) und in keinem durch den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum (vgl. Planziel 5.1.2).

Aus dem gesamtfortgeschriebenen Regionalplan sowie aus der Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ des Regionalplans des RVSO (Stand 2019) ergeben sich für die geplanten WEA-Standorte keine entgegenstehenden Ausweisungen.

Die geplanten Standorte liegen in keinem der im Kapitel 4.2.1 Windenergie des Regionalplans dargestellten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen. Da nach § 11 Abs. 7 Satz 1, Hs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) im Regionalplan Gebiete für Standorte regionalbedeutender WEA nur positiv als Vorranggebiete festgelegt werden können, entfällt für die Flächen außerhalb festgelegter Vorranggebiete eine Ausschlusswirkung für Standorte regionalbedeutsamer WEA.

Zudem entspricht geplante Vorhaben den Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere dem in Plansatz 4.2.5 LEP 2002 (verstärkte Nutzung regenerierbare Energien z.B. Windkraft für die Stromerzeugung), dem Grundsatz 1.2.6 des Regionalplans des RVSO (Fortführung und Ausbau der Nutzung regenerativer Energie zur Sicherung der ökonomischen Leistungsfähigkeit, des Naturhaushalts sowie zur Profilierung der Region als Teil der Energievorbildregion Oberrhein), und dem Grundsatz 4.2.0 Abs. 1 (Schaffung der Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige so-wie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung in der Region Südlicher Oberrhein unter verstärkter Nutzung von regional verfügbaren erneuerbaren Energiequellen).

c. Natur- und Artenschutz

Belange des Natur- und Artenschutzes stehen dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen. Sowohl die untere als auch die höhere Naturschutzbehörde haben auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlage und vorbehaltlich einer im Genehmigungsverfahren noch durchzuführenden detaillierten Prüfung keine unüberwindbaren Hindernisse gegen das Vorhaben vorgetragen.

aa. Artenschutz

Obschon durch das Vorhaben eine Betroffenheit verschiedener Arten nicht ausgeschlossen werden kann, und davon auszugehen ist, dass zur Bewältigung des strengen Artenschutzes umfangreiche Maßnahmen erforderlich sind, sind unüberwindbaren Hindernisse für das Vorhaben nicht anzunehmen.

Aufgrund von Hinweisen auf Sichtungen adulter wie juveniler Tiere des Schwarzstorches in der Raumschaft und Erkenntnissen aus Kartierungen im Umfeld (Kartierungen zur Managementplanerstellung im Vogelschutzgebiet) sowie sonstigen Erfassungen sind Vorkommen der Art sind sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Vogelschutzgebietes möglich, weshalb empfohlen wird, eine Betroffenheit dieser und weiterer windkraftsensibler Arten sowie Fledermausarten in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abzu prüfen (vgl. Maßgaben Ziffer IV.2.)

Obschon eine Betroffenheit von Auerwild nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) bezüglich des Auerhuhns und artenschutzrechtlicher Belange keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

bb. Natura 2000

Die geplanten WEA-Standorte liegen in mindestens 1,6 Kilometer Entfernung zum östlich der Standorte gelegenen Vogelschutzgebietes „Mittlerer Schwarzwald“ (Nr. 7915441) und in mindestens ca. 5,6 Kilometer Entfernung zum östlich und bereits im Landkreis Emmendingen gelegenen FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ (Nr. 7914341). Die von der Antragstellerin vorgelegte Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist zum Ergebnis gekommen, dass eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen ist. Diese Einschätzung ist plausibel und nachvollziehbar und wird von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

cc. Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die Lage der geplanten WEA-Standorte im Landschaftsschutzgebiet „Titisee-Neustadt“ (Nr. 3.15.033) steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Zum 29.07.2022 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. I, S. 1362) in Kraft getreten, nach dessen Art. 3 Absatz 2 der geänderte § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG zum 01.02.2023 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt sind WEA in Landschaftsschutzgebieten auch außerhalb von Windenergiegebieten i.S.v. § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) nicht verboten, solange nicht festgestellt ist, dass Baden-Württemberg seinen Flächenbeitragswert nach § 5 i.V.m. Anlage 1 WindBG erreicht hat.

Wenngleich derzeit noch die Regelung des § 26 Absatz 3 BNatSchG gilt und Landschaftsschutzgebiete für WEA erst ab dem 01.02.2023 geöffnet werden, ist davon auszugehen, dass die für das WKP sprechende Neuregelung noch während des für das Windkraftprojekt durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Kraft tritt. Die Lage der geplanten WEA-Standorte steht dem Vorhaben nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage nicht entgegen. Auch der nach aktuellen Rechtslage bestehen keine unüberwindbaren Hindernisse, denn eine Änderung

des Landschaftsschutzgebietes (Herausnahme der Flächen oder Zonierung) ist nicht ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

dd. Eingriffsregelung

Das Vorhaben verursacht eine dauerhafte vollständige Versiegelung von 1.500 m². Diese und die zum Teil dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Schotterung, Baustelleneinrichtungs- und Kranstellflächen in einem Umfang von insgesamt 2,3 ha sind aufgrund des flächenmäßigen Umfangs als erheblicher Eingriff zu werten, der zwingend und bevorzugt mit schutzgutbezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist. Kommt die Antragstellerin diesen sich bereits aus dem Gesetz ergebenden Pflicht nach, bestehen keine dem Vorhaben entgegenstehende unüberwindbare Hindernisse.

c. Forst

Aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht stehen dem geplanten Windkraftprojekt derzeit keine Rechtsvorschriften und Gesetze entgegen, welche nicht überwunden werden können. Sowohl die untere als auch die höhere Forstbehörde erheben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die drei geplanten WEA-Standorte befinden sich im Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG). Durch das Vorhaben werden nach derzeitigem Planungsstand, ca. 5,7 ha Wald überplant. hiervon für den Anlagenbau und der direkten Zuwegung ca. 4,0 ha dauerhaft und ca. 1,7 ha für Bauhilfsflächen etc. temporär umgewandelt werden.

Für die anlagenbezogenen Flächen, auf denen vorhabenbedingt Rodungen vorgesehen sind, ist die hierfür erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung nach § 13 BImSchG von der immissionschutzrechtlichen Genehmigung umfasst. Die Waldumwandlungsgenehmigung für Waldflächen jenseits des Anlagenstandortes, z.B. für Zufahrtswege, deren Nutzung bzw. Ausbau für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (Verbreiterung oder Neubau), Kabeltrassen zwischen den einzelnen WEA und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation, wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Für diese Flächen ist ein isolierter Antrag auf Waldumwandlung über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde einzureichen

Die jeweils notwendigen Waldumwandlungsgenehmigungen nach § 9 und § 11 LWaldG sind mit dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei jeweils zuständigen Behörde zu beantragen. Für die forstrechtliche Waldumwandlungsgenehmigung ist eine Ausgleichsbilanz für die dauerhaft und befristet in Anspruch genommenen Waldflächen erforderlich, die zwischen den konzentriert und jenseits konzentriert liegenden Flächen differenzieren.

Aufgrund der für die Waldumwandlungsgenehmigung gesamthaft vorzunehmenden Betrachtung des Windkraftprojekts weist die höhere Forstbehörde darauf hin, dass § 35 Absatz 1 BauGB für die Zulassung des Vorhabens verlangt, dass die „ausreichende Erschließung“ gesichert ist. Zur Erschließung gehören neben der Zuwegung alle Anlagen, die zum Anschluss des jeweiligen Grundstücks an die Infrastruktur erforderlich sind (Netzanschluss, Trafostation). Zur ausreichenden Erschließung gehört auch die rechtliche Sicherung. Dazu ist eine Baulast oder Grunddienstbarkeit erforderlich, wenn das Baugrundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzt. Mit dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind deshalb ein Zuwegungs- und Transportkonzept einzureichen. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.08.2022 hingewiesen (vgl. Maßgaben Ziffer III.). Die Stellungnahme ist als Anlage Bestandteil dieser Entscheidung.

d. Bodenschutz

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlage ist davon auszugehen, dass bei jeder einzelnen WEA durch Erschließung, Teilerschließung, Bebauung und temporäre Benutzung auf eine unberührte, nicht baulich veränderte Bodenfläche von mindestens 5.000 m² eingewirkt wird. Gemäß § 2 Absatz des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept für jede WEA von einer sach- und fachkundigen Person zu erstellen und mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen. Um eine vorsorgliche Vermeidung und Minderung von schadhafte Bodenveränderungen sowie die Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Zuge der Ausschreibung und zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens vollumfänglich berücksichtigen zu können, soll das Bodenschutzkonzept, in dem alle das Schutzgut Boden betreffend, technischen und organisatorischen Maßnahmen in ausreichendem Umfang benannt werden, so früh wie möglich in die Planung integriert werden (vgl. Maßgaben Ziffer II.).

e. Wasser

Dem Vorhaben unüberwindbare Hindernisse, die die Genehmigungsfähigkeit ausschließen, liegen nicht vor.

Oberflächengewässer sind von den geplanten WEA nicht direkt betroffen. Ca. 200 m östlich des geplanten Standortes WEA 3 befindet sich als nächstes Oberflächengewässer der Treibenbach.

Der geplante Standort WEA 2 liegt innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung vom 03.10.1985 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Eisenbach Treibenquelle OT Schollach“ (Nr. 315108) am Hang oberhalb des Quellaustritts in einer Entfernung von ca. 450 m Luftlinie. Das Wasserschutzgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Treibenquelle (LGRB-Nr. QU 8015/36). Die Treibenquelle nutzt die Gemeinde Eisenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Wasserschutzgebietes sowie den anzunehmenden hydrogeologischen Untergrundverhältnissen ist eine hohe Exposition der Quelle gegenüber dem geplanten Standort der WEA 2 nicht auszuschließen (u. a. potenziell geringe Fließzeiten vom geplanten Standort zur Fassungsanlage), d.h. es sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Quellaustritt nicht auszuschließen.

Die fachliche Einschätzung der unteren Wasserbehörde, dass für die Errichtung und den Betrieb der WEA 2 eine Befreiung von Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 3.10.1985 erforderlich sei, steht der Erteilung des Vorbescheides nicht entgegen. Die rechtliche und fachliche Beurteilung hierüber ist abschließend im Genehmigungsverfahren zu klären. Die zuständige Wasserbehörde als auch das LGRB sehen für den Standort WEA 2 nach aktuellem Kenntnisstand kein der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und einer notwendigen wasserrechtlichen Befreiung entgegenstehendes Hindernis, sofern für den Fall, dass es während des Baus oder des Betriebs der WEA 2 zu einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers käme, Notfallmaßnahmen (Aufbereitung, Trennung der Fassung von der Versorgung, etc.) an der Wasserfassung vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere, da im Havariefall nur eine geringe Reaktionszeit gegeben ist. Das LGRB empfiehlt insoweit aus hydrogeologischer Sicht eine fundierte Bewertung der hydraulischen und stofflichen Anbindung des WEA-Standorts sowie der zugehörigen Infrastruktur (Kabeltrassen, etc.) zur Treibenquelle. Unter anderem können anhand eines repräsentativen Markierungsversuchs nach Stand der Technik Fließverbindung und Fließgeschwindigkeit untersucht werden. Alternativ kann auch durch eine vorsorgliche Verlegung des Standorts der WEA 2 aus dem Wasserschutzgebiet eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials erreicht werden.

Bezüglich der Standorte für die WEA 1 und die WEA 3 bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken. Bezüglich des Standortes WEA 1 wird empfohlen zu klären, ob der unterhalb gelegene Wiesbacherhof auf Gemarkung Schwärzenbach über eine Eigenwasserversorgung verfügt, die möglicherweise betroffen sein könnte.

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass durch vorhabenbedingte Eingriffe in den Untergrund durch den Bau der Fundamente, die Anlage der Kabeltrassen oder die Schaffung von Zufahrten zu den Standorten die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht beeinträchtigt wird (vgl. Maßgaben Ziffer III.4). Zudem ist sicherzustellen, dass im Falle der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beim Bau und Betrieb der geplanten WEA (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität führen (vgl. Maßgaben Ziffer III.5). Sofern die die hierfür geltenden Vorschriften durch den Antragsteller eingehalten werden, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Aus hydrogeologischer Sicht wird daher eine fundierte Bewertung der hydraulischen und stofflichen Anbindung des WEA-Standorts sowie der zugehörigen Infrastruktur (Kabeltrassen, etc.) zur Quelle empfohlen. Anhand eines repräsentativen Markierungsversuchs nach Stand der Technik könnten bspw. Fließverbindung und Fließgeschwindigkeit untersucht werden (vgl. Maßgaben Ziffer III.6).

f. Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit

Es sind keine Anhaltspunkte offensichtlich und es wurde seitens der beteiligten Stellen nicht vorgebracht, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA nicht dem Stand der Technik entsprechen, so dass davon auszugehen ist, dass bei Einhaltung der einschlägigen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA sowie eines Konzeptes zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase (u.a. Alarm- und Rettungsplan, Blitz- und Überspannungsschutz, Steigleitersystem und Rettungseinrichtungen) Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit nicht entgegenstehen.

g. Immissionen

Die WEA-Standorte sind sämtlich in einer Entfernung von mehr als 700 Metern von dem Wohnen dienenden Gebäuden geplant. Anhand der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und der dieser zugrundeliegenden Schallpegelberechnung ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte für eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Betrieb der geplanten WEA nicht überschritten werden. Die für einen Immissionspunkt (nordöstlich WEA 1 und östlich WEA 2) errechnete Überschreitung des Grenzwertes um weniger als 1 dB stellt kein Versagungsgrund für eine spätere Genehmigung dar. Nach Nr. 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm dürfen Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund bereits bestehender Anlagen nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen.

Die WEA-Standorte sind sämtlich in einer Entfernung von mehr als 700 Metern von dem Wohnen dienenden Gebäuden geplant.

Der Antragsteller hat den Schattenwurf und Eisfall durch die geplanten WEA gutachterlich beurteilen lassen mit dem Ergebnis, dass unter Anwendung einer Schattenwurfabschaltautomatik und einer Abschaltautomatik bei Eisbehang die jeweils einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden.

Die in der vom Antragsteller vorgelegten Unterlage enthaltenen o.g. Bewertungen möglicher Auswirkungen der geplanten WEA werden von der hierzu beteiligten zuständigen Fachbehörde nicht in Zweifel gezogen, weshalb davon ausgegangen wird, dass Belange des Immissionsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

h. Landwirtschaft

Die drei geplanten WEA-Standorte außerhalb landwirtschaftlich genutzter Fläche. Grundsätzliche Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung bestehen nicht, sofern die Mindestabstände von 700 m zu den Einzelgebäuden im Außenbereich wie z.B. dem Wiesbacherhof im Wiesbachtal eingehalten werden.

Mögliche Betroffenheiten der Belange der Landwirtschaft können sich durch die Zuwegung zu den WEA-Standorten und der Anbindung der WEA an das Stromnetz, sowie durch forst- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben, stellen nach derzeitigem Planungsstand aber keine der Genehmigung des Vorhabens entgegenstehenden Aspekte dar, insbesondere bei einer frühzeitigen Beteiligung der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren sowie bei der Planung der Ausgleichsflächen und der Ersatzaufforstungen.

i. Straßenverkehr, Brand- und Katastrophenschutz

Belange der Straßenverwaltung und des Brand- Katastrophenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Vom Vorhaben sind klassifizierte Straßen nicht betroffen. Hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes ist davon auszugehen und kann durch entsprechenden Maßgaben in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt werden, dass die hierfür maßgeblichen Vorschriften eingehalten werden.

j. Flugsicherheit

Die Luftsicherheitsbehörde hat unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert und mitgeteilt, dass weder zivile Hindernisgründe noch militärische Flugbetriebsgründe der Errichtung der geplanten WEA entgegenstehen, sofern eine Tages- und Nacht-kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.09.2020)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Auf die von der Luftsicherheitsbehörde gegebenen Hinweise zur Tages- und Nachtkennzeichnung wird verwiesen. Sie sind als Anlage Bestandteil dieser Entscheidung.

Zivile flugsicherungstechnische Einrichtungen werden durch die geplanten WEA nicht gestört.

Unter allen im Rahmen von § 14 LuftVG zu betrachtenden Gesichtspunkten ist nicht von einer Gefährdung des Luftverkehrs auszugehen. Unter Einhaltung der jeweils empfohlenen Auflagen für den Bau und Betrieb der geplanten WEA ist deshalb nicht zu befürchten, dass Belange der Flugsicherheit dem Vorhaben entgegenstehen. Die nach § 14 LuftVG für bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund notwendige Zustimmung wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit, für den Bau und den Betrieb der es aus der vom Antragsteller vorgelegten Unterlage ersichtlichen Anlagentypen an den geplanten Standorten erteilt.

k. Richtfunk

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung von Bundeswehr und Polizei ist davon auszugehen, dass die geplanten WEA an den vorgesehenen Standorten rundfunk- und radarverträglich sind. Eine Be-

troffenheit von BOS-Richtfunkverbindungen ist nicht zu erwarten. Belange der Bundeswehr sind vorbehaltlich einer sich nicht ändernden Sach- und Rechtslage durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Störungen oder Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur sind aufgrund der aktuellen Planung nicht zu erwarten.

I. Belange des Klimaschutzes

Das Vorhaben ist aus Gründen des Klimaschutzes zu befürworten, denn durch den Betrieb der drei geplanten WEA kann einen größeren Anteil des im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald benötigten elektrischen Stroms aus erneuerbaren Quellen gewonnen werden. Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Erreichung der u.a. im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) festgelegten Klimaschutzziele.

Dass es sich im Hinblick auf die Gesamtziele um einen verhältnismäßig kleinen Beitrag handelt, steht dem nicht entgegen, vgl. § 5 Satz 2 KSG BW. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Klimaschutzziele nur erreicht werden können, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete - auch kleinere oder kleinräumige - Maßnahmen umgesetzt werden. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue WEA benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 693 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

Zudem beinhaltet die Nutzung erneuerbarer Energien einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG), da die Stromerzeugung aus Windkraft sehr emissionsarm ist.

Mit Blick auf die derzeitige absolute Energieknappheit in Deutschland sowie auf die limitierten Transportkapazitäten elektrischen Stroms in den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist der Ausbau dezentral erzeugter (erneuerbarer) Energie dringend geboten, um den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Hierzu leistet der Ausbau der Windkraft und das vorliegende WKP mit einer Nennleistung von insgesamt 18 MW aufgrund der hohen Energieausbeute einen effizienten und effektiven Beitrag. Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Untersuchungsergebnisse zur Windhöffigkeit der WEA-Standorte und dem möglichen Ertrag der drei geplanten WEA ist ein jährlicher Energieertrag von ca. 44.874 MWh zu erwarten.

In einer Gesamtschau ist deshalb von einer effizienten Erzeugung von Windenergie durch die geplanten WEA auszugehen, weshalb das Vorhaben unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten ist.

m. Tourismus

Aus Sicht des Tourismus, der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist der übernachtungsstärkste Landkreis Baden-Württembergs, die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus ist weit überdurchschnittlich und der im Bereich der Sichtbarkeit der geplanten WEA gelegene Titisee ist eine Destination mit hoher internationaler Reputation, stehen dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Mögliche Konfliktpunkte zwischen den WEA und touristisch relevanten Orten und Anlagen (Wanderwege, Skiloipen) können durch eine hinreichende Berücksichtigung in der Planung vermieden oder gemildert werden. Die Sichtbarkeit der WEA und eine mögliche negative Auswirkung auf den Tourismus stellen sich gegenüber den überragenden Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem geplanten Vorhaben nach dem aktuellen Planungsstand nicht als unüberwindbares Hindernis dar.

n. Kommunale Belange

Die Belange der von dem Vorhaben betroffenen Kommunen wurde hinreichend berücksichtigt und stehen dem Vorhaben nicht unüberwindbar entgegen.

Die geplanten WEA-Standorte liegen auf Gemarkung Schwärzenbach auf dem Gebiet der Stadt Titisee-Neustadt. Zugleich liegt das Vorhaben im Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt / Eisenbach und des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald.

Die Stadt Titisee-Neustadt, auf deren Gemeindegebiet die WEA-Standorte geplant sind, hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2022 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB gehört nicht zu den Aufgaben der VVG, so dass die Erteilung auch durch die Gemeinde Eisenbach, auf deren Gemeindegebiet die geplanten Standorte nicht liegen, nicht erforderlich ist.

In öffentlicher Sitzung am 12.10.2022 hat der Gemeinderat Eisenbach die Antragsunterlagen zur Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG und die Einschätzung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, dass dem Vorhaben die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung der VVG Titisee-Neustadt – Eisenbach in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 1985 vom 23.05.2001 nicht entgegensteht, zur Kenntnis genommen.

Das aktuell vom Planungsverband geführte Aufstellungsverfahren zur Ausweisung von Standorten zur Nutzung von Windenergie im Hochschwarzwald in einem Teil-FNP steht dem Vorhaben gemäß dem aktuellen Planungsstand nicht entgegen (vgl. Ziffer II.1.b.).

o. Sonstige öffentliche Belange

Von dem Vorhaben sind keine klassifizierten Straßen betroffen und die Erschließung der geplanten WEA erfolgt über vorhandene Wege und Straßen, so dass die Belange der Straßenverkehrssicherheit dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Belange des Erdbebenschutzes, des Bergbaus und des Geotopschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aus bodenkundlicher und rohstoffgeologischer Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Das geplante Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA im Bereich Kolmen, Gemeinde Titisee-Neustadt, beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Funkmessstellen der Bundesnetzagentur sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken des Betreibers COS-on-Air OHG (An der Schwemme 6, 79400 Kandern) wird dessen rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung empfohlen (vgl. Maßgaben Ziffer VII.).

III. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4 Absätze 1 und 3, 5; 6; 7, 12 Absatz 4 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Dritten Änderungs-Gebührenverordnung vom 20. Mai 2022 in Verbindung mit der Anlage zur Gebührenverordnung (Gebührenverzeichnis).

Die Gebührenverordnung ist auf der Internetseite des Landkreises unter <http://portal.lkbh.intra/pb/site/Breisgau-Hochschwarzwald-Intranet/node/1194571?QUERYSTRING=geb%C3%BChren> einzusehen.

Nach Ziffer 56.10.07.01 des Gebührenverzeichnisses kann für die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides nach § 9 BImSchG eine Gebühr in Höhe von 25 bis 75 v.H. der Gebühr nach Ziffer 56.10.05.01 bis 56.10.06.02, mindestens jedoch 100 Euro, erhoben werden. Nach Ziffer 56.10.05.02 kann für eine immissionsschutzrechtliche Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG eine Gebühr in Höhe von 75 v.H. der Gebühr nach Ziffer 56.10.05.01, mindestens 150 Euro, erhoben werden. Die Höhe der Gebühr für Entscheidungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß Ziffer 56.10.05.01 bemisst sich nach den Errichtungskosten der Anlage.

Bei der Berechnung der Gebühr wurde berücksichtigt, dass das geplante Windkraftprojekt nach § 4 Absatz 1 BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und Anhang 1 Ziffer 1.6.2 Spalte c, Verfahrensart „V“ (vereinfachtes Verfahren) der 4. BImSchV unterliegt und das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Unter Zugrundelegung der im Genehmigungsantrag genannten Baukosten pro WEA beträgt die Gebühr nach Ziffer 56.10.05.06 demnach 19.896,56 Euro (= 17.500 Euro zzgl. 0,05 v.H. des den 3,5 Mio. Euro übersteigenden Betrag). Hiervon kann nach Ziffer 56.10.05.02 für eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren eine Gebühr bis zu einer Höhe von 75 v. H. erhoben werden. Das ist vorliegend ein Betrag von 14.922,42 Euro. Nach Ziffer 56.10.07.01 kann für die Erteilung eines Vorbescheides eine Gebühr i.H.v. 25 bis 75 % der Gebühr nach Ziffer 56.10.05.02, mithin als eine Gebühr zwischen 3.730,61 Euro und 11.191,82 Euro erhoben werden.

Unter Berücksichtigung der für die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung (§ 7 LGebG) wird vorliegend eine Gebühr in Höhe von 5.500 Euro erhoben.

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid stellt eine öffentliche Leistung im Sinne des Landesgebührengesetzes dar, die auf Ihren Antrag und in Ihrem Interesse vorgenommen wurde. Sie sind daher Gebührenschuldner i.S.v. § 5 Abs. 1 Nummer 1 LGebG. Unter Zugrundelegung einer Gesamtbearbeitungsdauer von 65 Stunden ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 5.487,95 Euro. In diesem Betrag enthalten sind die Personal- und Sachkosten.

Die Höhe der festgesetzten Gebühr ist geeignet, erforderlich und angemessen, deckt den entstandenen Verwaltungsaufwand und berücksichtigt die Bedeutung dieser Entscheidung für die EnBW Windkraftprojekte GmbH. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zu dieser Entscheidung.

In der Gebührenbemessung sind die von beteiligten Stellen für ihren jeweiligen Verwaltungsaufwand gemäß §§ 3, 4 Abs. 3, 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.d.F. vom 14.12.2004 i.V.m. Ziffern 55.40.02.01.02 und 55.40.02.06.02 der Anlage zur Gebührenverordnung des Landkreises vom 10.02.2020 in der jeweils aktuellen Fassung anzusetzenden Gebühren berücksichtigt.

Die Gebühr in Höhe von 5.500 Euro wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist spätestens innerhalb eines Monats unter Angabe des Buchungszeichens „**5.5303.221412.5**“ auf eines der genannten Konten der Kreiskasse Breisgau-Hochschwarzwald zu überweisen.

IV. Hinweise

Die unter Ziffer 2. dieser Entscheidung vorgenommene Gesamtbeurteilung des Vorhabens ist eine vorläufige und beruht auf der vom Antragsteller vorgelegten Unterlage.

Nach § 15 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ist der Widerspruch gegen diese Entscheidung nicht statthaft.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist spätestens innerhalb eines Monats unter Angabe des Buchungszeichens „5.5303.221412.5“ auf eines der genannten Konten der Kreiskasse Breisgau-Hochschwarzwald zu überweisen. Wird sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von

1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§§ 18, 20 LGebG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, hoben werden, § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 AGVwGO, §§ 74 Abs. 1 Satz 2, 68 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. VwGO in Verbindung mit § 15 Absatz 4 AGVwGO.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Sabine Stampf

Anlagen